

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Teisnach folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung des Marktes Teisnach vom 29.04.2010:

§ 1
Änderung der Satzung

1. § 5 Gebührensatz erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren im Falle des § 11 Abs. 1 Buchst. a Satz 3 der Satzung für die Kindertageseinrichtung (Eingewöhnungsphase):

- für eine Buchungszeit von bis zu zwei Stunden 40,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis drei Stunden 45,-- €;

b) für alle Kinder:

- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden 50,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden 55,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden 60,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 65,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden 70,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden 75,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als neun bis zehn Stunden 80,-- €,
- für eine Buchungszeit von mehr als zehn bis elf Stunden 85,-- €,

(2) Das Mittagessen (§ 14 der Satzung für die Kindertageseinrichtung) stellt der Markt kostenlos zur Verfügung.

2. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

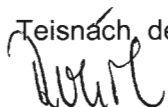
§ 7
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.09.2013 in Kraft.

Teisnach, den 31.01.2014


Röhrl
1. Bürgermeisterin

